

Bericht zu TOP 11 der HV Tagesordnung

Bericht des Vorstandes der AT & S Austria Technologie Systemtechnik Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstandes das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen (§ 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG)

1. Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT&S Austria Technologie Systemtechnik Aktiengesellschaft („AT&S“) beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 14.245.000,--, allenfalls in mehreren Tranchen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von bis zu 12.950.000 auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, auch unter teilweise oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen und die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG erstattet der Vorstand zu der in diesem Antrag enthaltenen Ermächtigung, hinsichtlich der im Zuge des genehmigten Kapitals ausgegebenen Aktien auch das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, folgenden Bericht:

2. Zweck des genehmigten Kapitals

Die Expansion und die Erschließung neuer Märkte in allen Geschäftsbereichen wird in Zukunft weiterhin eines der strategischen Ziele der AT&S sein, um die Ertragskraft des Konzerns zu stärken. Die Vorbereitung und Strukturierung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Erreichung dieser Ziele erfordert größtmögliche Flexibilität des Vorstandes hinsichtlich des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente.

Für die von der Gesellschaft verfolgte Expansionsstrategie ist von großer Bedeutung, dass der Vorstand auch die Möglichkeit wahrnehmen kann, bestehende Unternehmen, Beteiligungen oder sonstige Vermögenswerte zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen kann von Vorteil sein, da er einen raschen Markteintritt, den Aufbau auf einen bereits bestehenden Kundenstock und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht. Strategische Partner sind außerdem häufig daran interessiert, Unternehmen oder sonstige Vermögenswerte als Sacheinlage gegen Gewähr-

rung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen oder einen Anteilstausch vorzunehmen. Um die Möglichkeit des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten sowie den Abschluss von strategischen Partnerschaften im Wege von Sacheinlagen in die Gesellschaft und erforderlichenfalls ohne Zeitverlust wahrnehmen zu können, muss der Vorstand auch die Berechtigung haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll auch im Fall von Bareinlagen möglich sein, wenn die Gesellschaft ein besonderes Interesse daran hat und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, z.B. bei einer im Interesse der Gesellschaft liegenden Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn der Partner sein Engagement von einer Beteiligung abhängig macht, oder wenn ein Dritter erforderliche für die Gesellschaft sonst nicht erreichbare zusätzliche finanzielle Leistungen anbietet.

Die Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung von Expansionsmaßnahmen hat auch den Vorteil, dass es mangels eines Barkaufpreises zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft nicht belastet wird. Deshalb ist es, ungeachtet der Tatsache, dass AT&S derzeit im Hinblick auf ihre bestehende Kapitalstruktur über ausreichende Spielräume für die Aufnahme von Fremdkapital verfügt, nach Ansicht des Vorstandes zweckmäßig, die Finanzierung weiterer Expansions Schritte auch durch eine Erhöhung des Grundkapitals zu ermöglichen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Vorstand ferner die Möglichkeit bieten, auf geänderte Personalerfordernisse – die sich insbesondere aufgrund von Akquisitionen ergeben können – rasch und flexibel zu reagieren und die Aktien aus dem genehmigten Kapital Arbeitnehmern, leitenden Angestellten, Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen, sowie strategischen Partnern anzubieten. Im Zuge der Übernahme von Beteiligungen kann es erforderlich und zweckmäßig sein, das Management und die Mitarbeiter des übernommenen Unternehmens an der Gesellschaft zu beteiligen bzw. in den Stock Option Plan der Gesellschaft einzubinden. Außerdem sollen die Aktien aus dem genehmigten Kapital auch für die Unterlegung von Aktienoptionen (gemäß den Bestimmungen des Aktienoptionsplans der Gesellschaft oder für sonst zugewiesene Optionen) und von Wandelschuldverschreibungen herangezogen werden können. Sofern bei den genannten Maßnahmen die Bezugsrechte der Aktionäre nicht ausgeschlossen werden, könnte dies der konkreten Durchführung dieser Maßnahme entgegenstehen bzw. diese erschweren. So kann etwa die für die Nutzung von Marktchancen und Möglichkeiten notwendige Flexibilität die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital zwecks Bedienung von Wandelschuldverschreibungen erforderlich machen.

Aus diesen Gründen ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die Gesellschaft und damit auch für bestehende Aktionäre im Bedarfsfall von Vorteil. Insbesondere können ein Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder anderen Vermögenswerten oder besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen die Ausgabe von neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen.

Weiters soll der Vorstand der Gesellschaft die Möglichkeit haben, durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital die jungen Aktien im Wege eines öffentlichen Anbots oder im Wege eines Accelerated-Bookbuilding-Verfahrens anzubieten, dies insbesondere um möglichst günstige Bedingungen bei der Finanzierung der Gesellschaft zu erzielen; weiters auch um die Bildung freier Spitzen zu vermeiden oder um Zusatzemissionen an in- und ausländischen Börsen durchführen zu können.

Um die Abwicklung von Kapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll der Vorstand auch die Möglichkeit haben, die Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG anzubieten.

3. Interessenabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts schafft daher die erforderliche Flexibilität, dass die Kapitalerhöhung rasch durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der erwähnten Ermächtigung an den Vorstand das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen, überwiegt somit insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit bei einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Der Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, liegt im Interesse der Gesellschaft und ist damit sachlich gerechtfertigt.

In den oben beschriebenen Fällen soll der Vorstand dazu ermächtigt werden, das Recht der Aktionäre auf den Bezug der jungen Aktien auszuschließen. Der Vorstand ersucht, diesem Vorhaben zuzustimmen.

Leoben, Juli 2010

Der Vorstand